



Merkblatt Beihilfe

Steuerbescheid bei Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Angehörige

Nach der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) sind Ehegattinnen und Ehegatten berücksichtigungsfähig,

- wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) oder vergleichbare ausländische Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe 17.000 EUR nicht übersteigt (§ 4 Abs. 1 BBhV),
- wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte im laufenden Jahr 17.000 EUR nicht erreicht, sind die Aufwendungen unter dem Vorbehalt des Widerrufs bereits im laufenden Jahr berücksichtigungsfähig (§ 4 Abs. 1 BBhV), oder
- wenn sie bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der BBhV (14.2.2009) unter der Einkommensgrenze von 18.000 EUR (§ 5 Abs. 4 alte Beihilfenvorschrift) aber über 17.000 EUR lagen, gilt die bisherige Einkommensgrenze von 18.000 EUR bis zu deren erstmaliger Überschreitung weiter (§ 58 Abs. 2 BBhV).

Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist in jedem Fall durch Vorlage einer Ablichtung des Steuerbescheides nachzuweisen.

D.h., wenn die entsprechenden Einkommensgrenzen im Vorvorkalenderjahr nicht erreicht wurden, muss der Steuerbescheid bei der erstmaligen Beantragung von Aufwendungen für die Ehegattin oder den Ehegatten vorgelegt werden. Wird die Einkommensgrenze im laufenden Jahr nicht erreicht, werden die Aufwendungen aufgrund einer Erklärung des Antragsstellers unter dem Vorbehalt des Widerrufs erstattet. Die Überprüfung erfolgt an Hand der Vorlage des Steuerbescheides im Folgejahr. Überstiegen in diesem Fall die Einkünfte laut Steuerbescheid die Einkommensgrenze oder wird kein Steuerbescheid vorgelegt, wird die Beihilfe zurück gefordert.

In der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur BBhV unter 4.1.5 wird der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) als Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzug bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 EStG festgelegt. Dabei sind nach § 2 Abs. 2 EStG Einkünfte bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7k EStG) und bei den anderen Einkunftsarten die Einnahmen abzüglich der Werbungskosten (§§ 8 bis 9a EStG).

Die Einkünfte, die der Steuerpflichtige während seiner unbeschränkten Einkommensteuerpflicht oder als inländische Einkünfte während seiner beschränkten Einkommensteuerpflicht erzielt, sind demzufolge

Einkunftsarten	die Einkünfte sind der
Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,	der Gewinn
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG	der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten

Diese Einkünfte abzüglich der entsprechenden Freibeträge sind aufgrund Ihres Steuerbescheides zu prüfen.

Anliegend finden Sie einen Mustersteuerbescheid in dem die Daten gekennzeichnet sind, die zur Prüfung benötigt werden.

Die Daten in den vollständig eingerahmten Feldern werden immer benötigt. Weiterhin werden bei der berücksichtigungsfähigen Ehegattin die Daten im punktierten Feld und beim berücksichtigungsfähigen Ehegatten die Daten im gestrichelten Feld benötigt. Die restlichen Daten können geschwärzt werden.

Es wird nur der Gesamtbetrag der Einkünfte und nur zur Prüfung der Berücksichtigungsfähigkeit abgespeichert.

Die eingereichten Ablichtungen werden nach erfolgter Prüfung vernichtet.

Ihr Landesbesoldungsamt

Finanzamt Schwerin

19053 Schwerin 13.11.2008
Johannes- Stelling- Str. 9-11
Zi.Nr. 174
Tel.: 0385 5400-000
Finanzkasse
Schwerin
19053 Schwerin
Johannes-Stellin-Str.9-11
Zi.Nr.: 303
Tel.: 0385 5400-000

Steuernummer xxx/xxx/xxxxx
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Finanzamt Schwerin
19091 Schwerin Postfach 160131

Herrn und Frau
Hans und
Helga Mustermann
Musterstraße 13

19057 Schwerin

Bescheid für 2007

über

E i n k o m m e n s t e u e r
Kirchensteuer
Solidaritätszuschlag
und Arbeitnehmer-Sparzulage

F e s t s e t z u n g

Art der Steuerfestsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

	Einkommen- steuer	Solidaritäts- zuschlag	Kirchenst. kath. Ehefrau	Arbeitn. Sparzul.
	€	€	€	€
Festgesetzt werden.	5.337,00	0,00	0,00	-1,00
ab Steuerabzug vom Lohn	5.889,00	180,99		
Zinsabschlag	10,00	0,51		
verbleibende Steuer	-655,00	-183,57	0,00	
A b r e c h n u n g (Stichtag 02.11.2008)				
bereits getilgt	1.022,00	52,00	87,50	
mithin sind zuviel entrichtet	1.677,00	235,57	87,50	
Ausgleich durch Verrechnung:				
Verwendung zuviel entrichteter Beträge **).			2,00	
Guthaben	1.677,00	235,57	85,50	

**) Nachweis der Verrechnung:

Aufrechnung mit				
Ums.St 2Vj.08 Säumn.Zuschlag 10.07.08			2,00	
- zur StNr. xxx/xxx/xxxxx				

Das Guthaben von 1.998,07 € wird erstattet auf da Konto xxxxxxxxx
bei der Sparkasse (BLZ yyyyyyy) abgebucht.

Die Sparzulage in Höhe von 1,00 € wird nach Ablauf der Sperrfrist
ausgezahlt.

Bescheid für 2007 über E i n k o m m e n s t e u e r Kirchensteuer
 Solidaritätszuschlag und Arbeitnehmer-Sparzulage vom 13.11.2008

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
aus freiberuflicher Tätigkeit.	10.000	-1.400	
Einkünfte.	10.000	-1.400	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.			
Bruttoarbeitslohn	34.000	10.000	
Werbungskosten			
Wege Wohnung - Arbeitsstätte Ehemann			
Wege mit eigenem Pkw			
70 Tage x 15 km x 0,30 € 315,00			
105 Tage x 30 km x 0,30 € 945,00			
zusammen. 1.260,00	1.260		
Entfernungspauschale. 1.260	130		
Beiträge zu Berufsverbänden.	550		
Aufwendungen für Arbeitsmittel.	400		
übrige Werbungskosten.			
ab Arbeitnehmer-Pauschbetrag.		920	
erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten.	650	0	
Einkünfte.	41.010	9.080	
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
Einnahmen	6.493	130	
ab Werbungskosten bzw. -Pauschbetrag.	67	50	
Sparer-Freibetrag.	1.426	75	
Einkünfte.	5.000	0	
Gesamtbetrag der Einkünfte.	46.010	9.080	55.090
ab Sonderausgaben-Pauschbetrag			72
Beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Versicherungsbeiträge		5.957	
Vorwegabzug	6.136		
Minderung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 EStG	6.136	0	0
verbleibende Versicherungsbeiträge		5.957	
ab Höchstbeträge nach § 10 Abs. 3 Nr. 1 EStG		2.668	2.668
verbleiben		3.289	
davon höchstens abzugsfähig		1.334	1.334
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben		4.002	4.002
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			51.016

Berechnung der Steuer

	€
zu versteuern mit Progressionsvorbehalt nach dem Splittingtarif. mit 16,8903 % aus	51.016
ab Ermäßigung für Handwerkerleistungen	
festzusetzende Einkommensteuer	